

2. Zusammenfassende Beurteilung

Die Pflegeeinrichtung hat entsprechend der Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant vom 7. Dezember 2015 ihr Prüfergebnis aus der Vorprüfung an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.

In Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen AOK Rheinland/Hamburg, dem Fachbereich Pflege Qualitätsprüfungen und der Einrichtung beginnt die Prüfung um acht Uhr.

Im Einführungsgespräch werden den Einrichtungsvertretenden das Aufgabenverständnis, die Vorgehensweise und der voraussichtlich erforderliche Zeitaufwand für die Prüfung vermittelt. Ferner erfolgt die Information über die Online-Kundenbefragung zur heutigen Qualitätsprüfung.

Alle erforderlichen Daten werden erhoben.

Die Erhebung zu den einzelnen Prüffragen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsvertretenden. Bei der Auswertung der Pflegedokumentationen und zur Auskunft/Information/Darlegung bei den versorgten Personen (Darstellung und Begründung anhand des konkreten Lebenssachverhalts) sind verschiedene Einrichtungsvertretende anwesend. Die Namen aller an der Prüfung beteiligten Einrichtungsvertretenden sind unter der Frage 1.3 e benannt.

Insofern für die Bewertung einzelner Prüffragen dokumentierte Aussagen notwendig sind, werden die Einrichtungsvertretenden gebeten, die Dokumente mit den erforderlichen Inhalten jeweils vorzulegen. Die Prüfer/-innen des MDK Nordrhein haben die Einrichtungsvertretenden darüber informiert, dass die Einrichtung bis zur Beendigung der Prüfung mit dem Abschlussgespräch Gelegenheit erhält, die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Nach Angaben der anwesenden Einrichtungsvertretenden liegen keine weiteren Unterlagen zu den erhobenen Fragen in der Einrichtung vor.

In die Stichprobe gemäß Ziffer 6 Abs. 7 können insgesamt vier versorgte Personen mit Sachleistungsbezug nach dem SGB XI (ab Pflegegrad II) einbezogen werden, davon eine Person mit Pflegegrad II, drei Personen mit Pflegegrad III. Weitere Einwilligungen zur Einbeziehung in die Prüfung werden von den versorgten Personen nicht erteilt.

Eine dieser nach Pflegegraden ausgewählten versorgten Personen erhält Leistungen der Behandlungspflege nach §37 SGB V gemäß der HKP-Richtlinie Ziffern 6, 8, 12, 24, 29, 30 und 31.

Die Prüfer/-innen des MDK Nordrhein haben die Einrichtungsvertretenden über erste Ergebnisse der Qualitätsprüfung in einem beratungsorientierten und vorbehaltlichen Abschlussgespräch informiert.

Die bei der Qualitätsprüfung festgestellten Sachverhalte der Struktur- und Ergebnisqualität werden zusammenfassend erläutert. Eine Beratung ist am Tag der Qualitätsprüfung aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung werden von den Einrichtungsvertretenden keine abweichenden Meinungen zu den Prüfergebnissen dargelegt.

Die Einrichtungsvertretenden erhalten das Informationsschreiben mit den Zugangsdaten für die Online – Kundenbefragung. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym.

Auf die Möglichkeit einer weitergehenden Beratung durch den MDK Nordrhein wird hingewiesen.

Die bei der Vorprüfung empfohlenen Maßnahmen wurden wie folgt umgesetzt:

| Maßnahmen im Bericht der Vorprüfung, s. 1.4e (Nummerierung entsprechend der Prüfanleitung) | Bewertung | Maßnahmen oder Empfehlungen auf Grund dieser Qualitätsprüfung, s. 1.3c (Nummerierung entsprechend der Prüfanleitung) |
|---|------------------|---|
| 5.2 | erfüllt | nicht mehr erforderlich |
| zu den Personenbögen: | | |
| 9.16 | erfüllt | nicht mehr erforderlich |

Kapitel 2 (Allgemeine Angaben)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Es gibt wirksame Regelungen, welche die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen. Vor Vertragsbeginn werden Kostenvoranschläge für die versorgten Personen erstellt.

Kapitel 3 (Aufbauorganisation)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Der Verantwortungsbereich/die Aufgaben der leitenden Pflegefachkraft ist/sind verbindlich geregelt. Die Verantwortungsbereiche/die Aufgaben für die Mitarbeiter/-innen in der Hauswirtschaft sind verbindlich geregelt. Die Zusammensetzung des Personals wird erhoben.

Kapitel 4 (Ablauforganisation)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Die Verantwortlichkeit für Planung, Durchführung und Bewertung der Pflege ist als ausschließliche Aufgabe für Pflegefachkräfte geregelt. Die personelle Kontinuität der pflegerischen Versorgung ist geregelt. Die fachliche Anleitung und Überprüfung körperbezogener Pflegemaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne pflegerische Ausbildung durch Pflegefachkräfte ist nachvollziehbar gewährleistet. Geeignete Dienstpläne für die Pflege liegen vor. Es liegen geeignete Einsatz-/Tourenpläne vor. Die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Pflegedienstes im

Hinblick auf die vereinbarten Leistungen ist sichergestellt.

Kapitel 5 (Qualitätsmanagement)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement liegt auf der Leitungsebene und die Aufgaben werden von dieser wahrgenommen. Die Umsetzung der per Zufall ausgewählten Expertenstandards erfolgt nachvollziehbar. Eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiter/-innen mit Qualifikationen und ausgewiesenen Handzeichen liegt vor. Ein prospektiver Fortbildungsplan liegt vor, alle in der Pflege tätigen Mitarbeiter/-innen werden in die Fortbildung einbezogen. Die Mitarbeiter/-innen werden regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult. Schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten in Notfällen bei versorgten Personen liegen vor. Eine schriftliche Regelung zum Umgang mit Beschwerden liegt vor.

Kapitel 6 (Hygiene)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut liegen vor. Innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser (ansteckender) oder kontaminierter (mit Mikroorganismen oder chemischen Substanzen verunreinigt) Gegenstände liegen vor. Die Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft. Die innerbetrieblichen Verfahrensanweisungen sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfektionsmittel sind vorhanden. Die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes sind nachweislich bekannt: Die Empfehlung zur Händehygiene ist bekannt, die Empfehlung zur Prävention und Kontrolle Katheter-assoziiertes Harnwegsinfektionen ist bekannt, die Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus*-Stämmen (MRSA, sog. *Krankenhausbakterien*) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen ist bekannt, die Empfehlung zur Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern ausgehen, ist bekannt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen im erforderlichen Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung. Geeignete Standards/Verfahrensabläufe zum Umgang mit MRSA (*Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus*, sog. *Krankenhausbakterien*) inkl. entsprechender Hygieneanforderungen liegen vor.

Kapitel 9 (Behandlungspflege)

Die Anforderungen sind teilweise erfüllt.

Bei behandlungspflegerischem Bedarf ist eine aktive Kommunikation mit der Ärztin/dem Arzt nachvollziehbar. Ein sachgerechter Umgang mit folgenden Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ist nachvollziehbar: Blutzuckermessungen, Medikamentengabe, Durchführung von Injektionen, Wundbehandlung, Dekubitusbehandlung (Druckgeschwürbehandlung) inkl. Wunddokumentation, Anlegen von Kompressionsstrümpfen/-verbänden. Bei einer versorgten Person erfolgt ein nicht sachgerechter Umgang mit dem pflegerischen Schmerzmanagement.

Kapitel 11 (Mobilität)

Die Anforderungen sind teilweise erfüllt.

Die vereinbarten Leistungen zur Mobilität inkl. der Mobilitätsentwicklung werden nachvollziehbar durchgeführt. Bei versorgten Personen mit einem erhöhten Sturzrisiko werden die versorgte Person/Angehörige über Risiken und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Sturzes beraten. Bei einer versorgten Person wird das individuelle Dekubitusrisiko nicht erfasst. Zur Vermeidung von Druckgeschwüren wird im Rahmen der vereinbarten Leistung „Lagern“ eine gewebeschonende Lagerung vorgenommen.

Kapitel 12 (Ernährung und Flüssigkeitsversorgung)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Die versorgte Person bzw. ihre Angehörigen werden im Rahmen der vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung bei erkennbaren Risiken der Flüssigkeitsversorgung informiert. Die versorgte Person bzw. ihre Angehörigen werden im Rahmen der vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung bei erkennbaren Risiken im Bereich der Ernährung informiert.

Kapitel 13 (Ausscheidung)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Individuelle Ressourcen und Risiken im Zusammenhang mit Ausscheidungen werden erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind. Vereinbarte Leistungen zur Unterstützung bei Ausscheidung/Inkontinenzversorgung werden nachvollziehbar durchgeführt.

Kapitel 14 (Umgang mit Demenz)

Entfällt.

Kapitel 15 (Körperpflege und sonstige Aspekte der Ergebnisqualität)

Die Anforderungen sind vollständig erfüllt.

Die individuellen Wünsche zur Körperpflege werden im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung berücksichtigt. Die Körperpflege ist im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung angemessen im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten der Pflegeeinrichtung. Aus der Pflegedokumentation ist ersichtlich, dass ein Erstgespräch geführt wurde. Die Mitarbeiter/-innen werden entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt.

Kapitel 16 (Abrechnungsprüfung)

Es sind keine Auffälligkeiten bei der Abrechnung der Leistungen festzustellen.

Kapitel 17 (Sonstiges)

Entfällt.

Kapitel 18 (Zufriedenheit des Leistungsbeziehers)

Durch den Pflegedienst sei vor Leistungsbeginn darüber informiert worden, welche Kosten voraussichtlich selbst übernommen werden müssen. Ein schriftlicher Pflegevertrag sei abgeschlossen worden. Die Zeiten der Pflegeeinsätze seien abgestimmt worden. Ein überschaubarer Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern komme zur Versorgung. Der Pflegedienst sei bei Bedarf erreichbar und einsatzbereit und gebe Tipps und Hinweise zur Pflege. Die Mitarbeiter/-innen seien höflich und freundlich. Die Mitarbeiter/-innen des Pflegedienstes unterstützten/motivierten bei der teilweisen oder vollständigen Übernahme des Waschens. Der individuelle Wunsch bei der Kleiderauswahl werde berücksichtigt. Die Privatsphäre werde durch die Mitarbeiter/-innen respektiert. Hauswirtschaftliche Leistungen würden zur Zufriedenheit erbracht. Grund zur Beschwerde habe es bisher nicht gegeben. Die Befragten äußerten sich mit der Erbringung der Leistungen durch den Pflegedienst grundsätzlich zufrieden.

Die nachfolgenden Abhilfemaßnahmen und Empfehlungen entsprechen der Chronologie des Prüfberichtes.

Dieser Prüfbericht wurde automatisiert erstellt. Er ist auch ohne Unterschrift gültig.

20.12.2019, Walburga Stahl
Pflegefachkraft
Verantwortliche Prüferin

Datum,